

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem das Statut für die Stadt Steyr abgeändert wird
(Novelle zum Statut für die Stadt Steyr)

(L - 225/2 - XX)

Durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 205/1962, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962), wurde eine neue verfassungsrechtliche Grundlage für die Gemeindeorganisation geschaffen. In Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen wurde das Statut für die Stadt Steyr — StS., LGBl. Nr. 47/1965, erlassen. Das Statut für die Stadt Steyr ist, dem Gebot des § 5 Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 entsprechend, mit 31. Dezember 1965 in Kraft getreten (siehe § 78 Abs. 1 des StS.).

§ 40 des Statutes für die Stadt Steyr normiert übereinstimmend mit Art. 118 Abs. 1 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, daß „der Wirkungsbereich der Stadt ein eigener oder ein vom Bund oder vom Land übertragener ist“. Im § 41 Abs. 1 und 2 des Statutes für die Stadt Steyr ist der eigene Wirkungsbereich der Stadt, und zwar inhaltlich korrespondierend mit den entsprechenden verfassungsrechtlichen Vorschriften (Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962), umschrieben. Nach der im Zeitpunkt der Erlassung des Statutes für die Stadt Steyr vorherrschenden Rechtsauffassung war mit dieser Umschreibung des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt auch dem im Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 verfassungsrechtlich grundgelegten Gebot, demzufolge „die Gesetze derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen haben“, hinsichtlich aller im Statut für die Stadt Steyr konkret geregelten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt entsprochen. Darüber hinaus wurde im Statut für die Stadt Steyr in jenen Fällen, in denen Zweifel über die Zugehörigkeit einer konkreten Aufgabe der Stadt zum eigenen oder zum übertragenen Wirkungsbereich auftreten konnten, festgestellt, im Rahmen welches dieser beiden Wirkungsbereiche diese Aufgaben zu erfüllen sind; siehe dazu vor allem § 42 Abs. 2 und § 46 des Statutes.

Der Verfassungsgerichtshof hat in der Folge im Erkenntnis vom 5. Dezember 1966, G 12/66, V 9/66, klargestellt, daß Gesetze, die mit 31. Dezember 1965 oder später in Kraft gesetzt worden sind und kon-

krete Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde regeln, alle diese Angelegenheiten gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnen müssen. Fehlt diese Bezeichnung, so ist nach diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die entsprechende gesetzliche Regelung verfassungswidrig. Demnach sind jene im Statut für die Stadt Steyr enthaltenen konkret geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind, derzeit mit Verfassungswidrigkeit belastet. Diese Verfassungswidrigkeit soll durch die im vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Statut für die Stadt Steyr vorgesehene Ergänzung des § 41 des Statutes für die Stadt Steyr beseitigt werden.

Im einzelnen ist zum Gesetzentwurf noch zu bemerken:

Zu Art. I:

Die Feststellung des ersten Satzes des neuen § 41 Abs. 6 des Statutes für die Stadt Steyr erfaßt alle in Betracht kommenden konkret geregelten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt. Um deutlich hervorzukehren, daß unter den Begriff der „Aufgaben der Stadt“ nicht nur Aufgaben fallen, deren Erfüllung nach den einschlägigen Bestimmungen des Statutes der Stadt als Verpflichtung aufgetragen wird, sind im zweiten Satz demonstrativ als „Aufgaben der Stadt im eigenen Wirkungsbereich“ auch die Angelegenheiten aufgeführt, in denen die Stadt ohne derartige Verpflichtung nach freier Beschlussfassung tätig werden kann. Im besonderen gilt dies für die Tätigkeit der Stadt als selbständiger Wirtschaftskörper (§ 1 Abs. 3 StS.), also die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt im Rahmen des Privatrechtes, aber auch hinsichtlich der Stellung von Anträgen (etwa gemäß § 71 StS. auf Genehmigung eines genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäftes), der Abgabe von Äußerungen (etwa im Zuge einer Verordnungsprüfung gemäß § 66 StS.) oder dem Tätigwerden als Partei auf Grund einer der Stadt im Statut eingeräumten Parteistellung (siehe dazu § 74 Abs. 1 StS.).

Von den durch die generelle Bestimmung des ersten Satzes des vorgesehenen neuen § 41 Abs. 6 StS. erfaßten Aufgaben der Stadt fallen nur die im dritten Satz des § 41 Abs. 6 taxativ umschriebenen nicht in den eigenen Wirkungsbereich der

Stadt. Sie müssen daher auch ausdrücklich vom Geltungsbereich des ersten Satzes des neuen § 41 Abs. 6 ausgenommen werden.

Ergänzend ist dazu noch zu bemerken, daß gemäß § 1 Abs. 2 zweiter Satz StS. „die Stadt neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen hat“. Nach § 48 Abs. 4 StS. „hat der Magistrat als politische Behörde alle Amtshandlungen, die im Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde gelegen sind, zu vollziehen“. Die Aufgaben der Bezirksverwaltung sind keinesfalls solche des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt.

Schließlich ist noch anzuführen, daß die Kundmachung von Verordnungen der Stadt in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (§§ 6 und 62 StS.) und von Verordnungen der Landesregierung gemäß § 66 Abs. 3 StS. allein deswegen keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt sein kann,

weil die Kundmachung einer Verordnung letzter Akt der Ordnungsgebung ist und die Ordnungsgebung in diesen Fällen nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt zugehört.

Zu Art. II:

Die eingangs aufgezeigten verfassungsrechtlichen Gründe sind bestimmend dafür, die Novelle zum Statut für die Stadt Steyr mit dem gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen, in dem das Statut für die Stadt Steyr wirksam geworden ist.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das Statut für die Stadt Steyr abgeändert wird (Novelle zum Statut für die Stadt Steyr), beschließen.

Lin z, am 25. April 1969

Nimmervoll
Obmann-Stellvertreter

Berghammer
Berichterstatter

Gesetz

vom

mit dem das Statut für die Stadt Steyr abgeändert wird (Novelle zum Statut für die Stadt Steyr)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Statut für die Stadt Steyr, LGBl. Nr. 47/1965, wird abgeändert wie folgt:

Dem § 41 wird als neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Stadt sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung der die Stadt als selbständiger Wirtschaftskörper oder auf Grund einer ihr in diesem Gesetz eingeräumten Parteistellung treffenden Rechte und Pflichten sowie die Stellung von Anträgen und die Abgabe von Äußerungen. Ausgenommen vom eigenen Wirkungsbereich der Stadt sind

- a) diejenigen Aufgaben, die ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet sind,
- b) die, vom Magistrat zu besorgenden Aufgaben der Bezirksverwaltung,
- c) die Kundmachung von Verordnungen der Stadt in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (§§ 6 und 62) sowie
- d) die Kundmachung einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 66 Abs. 3.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1965 in Kraft.